

Wahl zur Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe für die Wahlperiode 2026 - 2031

Öffentliche Bekanntmachung der Hauptwahlleiterin

Die Hauptwahlleiterin für die Wahl zur Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern (Wahlordnung) vom 20. September 2013 (GV. NRW. 2013 S. 577), geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), folgendes öffentlich bekannt:

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auf.

Gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG NRW) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81), werden die Mitglieder der Kammerversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.

In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl). Jede/r Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen; Wahlkreise sind die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. Demensprechend müssen sich die jeweiligen Wahlvorschläge auf den zuständigen Wahlkreis beziehen.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk **Arnsberg** umfasst die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne sowie die Kreise Ennepe-Ruhr, Hochsauerland, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Unna.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk **Detmold** umfasst die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk **Münster** umfasst die kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammerangehörigen, die/der am Wahltag mindestens fünfzehn Wochen der Kammer angehört (§ 13 Abs. 1 HeilBerG NRW).

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltage infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind (§ 13 Abs. 2 HeilBerG NRW).

Kammerangehörige können nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem sie wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt in dem Wahlkreis, in dem die Berufsangehörigen ihren Beruf ausüben oder wohnen, soweit sie nicht beruflich tätig sind. Bei einer Berufsausübung an mehreren Orten erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises, für den die Kammerangehörigen die Haupttätigkeit der Kammer angezeigt haben. Unterbleibt eine Anzeige, erfolgt die Zuordnung durch die Kammer nach Maßgabe der der Kammer gemeldeten Daten (§ 4 Abs. 2 Wahlordnung).

2. Voraussichtliche Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung in den Wahlkreisen

Der Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe gehören gem. § 15 HeilBerG NRW voraussichtlich 68 Mitglieder an. Davon entfallen auf den

- Wahlkreis Regierungsbezirk Arnsberg voraussichtlich 22,
- Wahlkreis Regierungsbezirk Detmold voraussichtlich 18,
- Wahlkreis Regierungsbezirk Münster voraussichtlich 28

Mitglieder. (Stand 13.01.2026)

Die endgültige Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Wahlkreisen wird spätestens einen Monat vor dem Wahltag in einer weiteren Wahlbekanntmachung nach Abschluss der Wählerverzeichnisse bekannt gegeben.

Hinweis

Für die Aufstellung von Wahllisten ist keine Mindestzahl von Kandidaten vorgeschrieben. Den Kamerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch empfohlen, vorsorglich zu berücksichtigen, dass - je nach der Zahl der erwarteten Stimmen auf ihrem Wahlvorschlag - genügend Kandidaten für ein Einrücken in die Kammerversammlung, einschließlich etwaiger Ersatzkandidaten, zur Verfügung stehen. Auf § 21 Abs. 1 bis 6 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung wird dazu verwiesen.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Gemäß § 11 der Wahlordnung können Wahlvorschläge als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift sowie der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 HeilBerG NRW (dies meint eine nach der Weiterbildungsordnung zulässige Bezeichnung) sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt sein müssen.

Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Sie darf nicht eine Ziffer, eine Zahl oder einen einzelnen Buchstaben enthalten bzw. nicht aus nur einer Ziffer, einer Zahl oder einem einzelnen Buchstaben bestehen.

Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Unverbindliche Muster für einen Wahlvorschlag können bei der Geschäftsstelle der Tierärztekammer Westfalen-Lippe angefordert werden.

4. Unterschriften und weitere Erklärungen zum Wahlvorschlag

Gemäß § 16 HeilBerG NRW müssen die Wahlvorschläge – Listenwahlvorschläge ebenso wie Einzelwahlvorschläge – von mindestens zehn in dem Wahlkreis wahlberechtigten Tierärztinnen oder Tierärzten unterschrieben sein. Die Unterschrift ist auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten, § 11 Abs. 3 der Wahlordnung.

Wahlberechtigte dürfen gemäß § 11 Abs. 3 der Wahlordnung nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Wer in einem Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist, muss hierzu schriftlich ihre oder seine Zustimmung erteilen. Diese ist auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten und dem Wahl-

vorschlag beizufügen. Die Zustimmung ist unwiderruflich, vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 der Wahlordnung.

Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten. Von den unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlags gilt die erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die zweite als Stellvertreter/in, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

5. Ort und Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge können spätestens

bis Montag, den 29. Juni 2026, 18:00 Uhr

bei dem jeweiligen Wahlleiter für die Wahlkreise Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster eingereicht werden. Dies ist für den

Wahlkreis Regierungsbezirk **Arnsberg**: Dr. Georg Klünker

Anschrift: Tierärztekammer Westfalen-Lippe z. Hd. des Wahlleiters Dr. Georg Klünker, Meyerbeerstr. 21, 48163 Münster

Wahlkreis Regierungsbezirk **Detmold**: TA Bodo Lammert

Anschrift: Tierärztekammer Westfalen-Lippe z. Hd. des Wahlleiters TA Bodo Lammert, Meyerbeerstr. 21, 48163 Münster

Wahlkreis Regierungsbezirk **Münster**: Dr. Ludger Wegener

Anschrift: Tierärztekammer Westfalen-Lippe z. Hd. des Wahlleiters Dr. Ludger Wegener, Meyerbeerstr. 21, 48163 Münster

6. Berücksichtigung von Geschlechtern

Gemäß § 16 Abs. 1 HeilBerG NRW soll jeder Wahlvorschlag das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

Nach dem derzeitigen Stand (13.02.2026) der Meldestatistik beträgt im Wahlkreis Regierungsbezirk Arnsberg der Anteil der Frauen an den wahlberechtigten Berufsangehörigen 68,54 Prozent und der Anteil der Männer 31,46 Prozent. Im Wahlkreis Regierungsbezirk Detmold sind von den Wahlberechtigten 62,56 Prozent Frauen und 37,44 Prozent Männer und im Wahlkreis Regierungsbezirk Münster 64,68 Prozent Frauen und 35,32 Prozent Männer.

7. Reihenfolge der Wahlvorschläge

Nach Abschluss der Einreichungsfrist wird der Wahlausschuss spätestens bis zum 06.07.2026 für jeden Wahlkreis die zugelassenen Wahlvorschläge feststellen und ihnen fortlaufende Nummern geben. Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los (§ 13 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den der Hauptwahlausschuss spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag – also bis zum 15.07.2026 – entscheidet.

8. Wortlaut der Wahlordnung

Der Wortlaut der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern kann bei der Geschäftsstelle angefordert oder im Internet unter recht.nrw.de (ohne www.) heruntergeladen werden.

gez. TÄin Rosemarie Haarberg
Hauptwahlleiterin